



Kleine Anfrage

des Abg. Strack (SPD)

betr. Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung

Die Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 12. September 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 177) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. März 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 119) ist in den für das Wahlverfahren erlassenen Vorschriften auf Grund gerichtlicher Ausführungen zum Teil als Verwaltungsverordnung anzuwenden. Mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung (Art. 33 Landessatzung und § 134 Gemeindeordnung) kann sie aber nur als Verwaltungsverordnung angewandt werden und bindet als solche somit nicht die Gerichte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gedenkt die Landesregierung diesen zwiespältigen Rechtszustand, wie er bezüglich der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung zur Zeit gegeben ist, weiterhin aufrechtzuerhalten?
2. Falls nein, wann wird die Landesregierung die jetzige Durchführungsverordnung durch eine neue ersetzen?

Kiel, den 10. Mai 1963

Strack